



HONORARORDNUNG [Stand 01.2015]

Die Honorarordnung ist die Grundlage der Entschädigung für geleistete Tätigkeiten auf dem Gebiet der Lehre, Bildung und Ausbildung innerhalb des BGKV.

Grundsätzlich können ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des BGKV als Referenten eingesetzt werden. Sofern sie jedoch im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der Zuständigkeit eines Organs eingesetzt werden, kann kein Honorar gezahlt werden, da sie dann ehrenamtlich arbeiten; (siehe Art 2 Abs. 8 Satz 1 der Satzung)

Der BGKV setzt voraus, dass die Inhalte und Aussagen der Referate und Vorträge stets auf dem neuesten Sachstand sind. Ein Duplikat des Referats, Vortrags sowie Unterlagen der sportlich-praktischen Ausbildung sind grundsätzlich dem BGKV zuzuleiten.

Das Honorar für eine Unterrichtseinheit (UE)= 45 Minuten beträgt – unabhängig vom Bildungsgrad des Referenten - € 33,23. Lehrgangleiter erhalten pro Tag höchstens € 96,00.

Für begründete Ausnahmen - und nur für diese - kann für alle Referenten mit dem Präsidium eine Sondervereinbarung getroffen werden.

Die Referentenhonorare sind Lohneinkünfte und als nebenberufliche Tätigkeit bei der persönlichen Lohn- bzw. Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der über € 21,18 pro UE bzw. € 96,00 bei Lehrgangleitertätigkeit hinausgehende Betrag ist aus Eigenmittel zu finanzieren.

München, Januar 2002

Beschluss Verbandstag Emsing, 20.10.2012

Änderung von Absatz 2 durch Hinzufügung: „Sofern sie jedoch im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der Zuständigkeit eines Organs eingesetzt werden, kann kein Honorar gezahlt werden, da sie dann ehrenamtlich arbeiten; Art 2 Abs. 8 Satz 1 der Satzung.“